

planaufstellende
Kommune:

Große Kreisstadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg



Projekt:

**4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Eilenburg**

Begründung zum Vorentwurf
Teil 1: Begründung

Erstellt:

April 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. M. Rust

Projekt-Nr.

22-122

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	allgemeine Beschreibung des Vorhabens.....	4
2	Verfahren	5
3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....	6
4	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
5	Übergeordnete Planungen	7
5.1	Landesplanung	7
5.2	Regionalplanung.....	9
5.3	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	10
5.4	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	11
6	Erschließung	11
6.1	Verkehrerschließung.....	11
6.2	Versorgung.....	12
6.3	Entsorgung.....	12
7	Naturschutz und Landschaftspflege	12
8	Form der Genehmigungsunterlage.....	12
9	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	12
Quellenverzeichnis.....		13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Änderung des FNP im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 57.....	4
Abb. 2:	Lage des Änderungsbereichs (Bereich 1).....	5
Abb. 3:	Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg.....	6
Abb. 4:	naturschutzrechtliche Gegebenheiten.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Änderung des Flächennutzungsplans	5
---------	--	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Für die Große Kreisstadt Eilenburg liegt der am 29.06.2009 genehmigte und am 20.11.2009 bekanntgemachte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Darin ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen FNP 2009 wurden potentielle Flächen für Sondergebiete „Photovoltaik“ untersucht und als „SO Photovoltaik 1-3“ dargestellt. Der Entwicklungsabsicht folgend, wurde in den Folgejahren der Solarpark „Oberförsterwerder I“ („SO Photovoltaik 3“) errichtet. Mit der vorliegenden Planung wird diese Fläche in östliche Richtung, und damit entgegengesetzt zu den sich westlich befindlichen Vorranggebieten (s. Kap. 5.2) und Schutzgebieten (s. Kap. 5.3) erweitert („SO Photovoltaik 4“).

Das Änderungserfordernis der vorliegenden 4. Änderung begründet sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Teil 2“. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen östlich der bestehenden Anlage als Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dargestellt werden. Da die geplante Nutzung der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit der dann 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche des Plangebiets als Sonderbaufläche („SO Photovoltaik 4“) dargestellt. Die Änderung ist nach § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigungspflichtig. Nach erfolgter Genehmigung erlangt der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung seine Rechtskraft. Wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes zeitlich eher rechtswirksam, erübrigt sich die Genehmigungspflicht des vorliegenden Bebauungsplanes.

Darüber hinaus wird folgende Änderung im FNP vorgenommen (s. Abb. 1):

- Darstellung einer Wohnbaufläche in der Flur 15 der Gemarkung Eilenburg auf einer Fläche von ca. 0,50 Hektar (s. Bereich 2 in der Planzeichnung)

Hierbei handelt es sich um Teile des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 57 „Wohnbebauung am Gelbchenweg“ der Stadt Eilenburg. Mit dem B-Plan soll Baurecht für ca. 7 Wohngrundstücke einschließlich der erforderlichen Erschließungsstraße geschaffen werden.

Randlich der bereits überwiegend als Wohnbaufläche (W) dargestellten Fläche werden mit der vorliegenden Änderung Teilflächen eines Feldgehölzes/Fläche für Wald im Westen (ca. 0,05 ha) und einer sonstigen Grünfläche im Süden (ca. 0,45 ha) ebenfalls als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Die Betrachtung der Schutzgüter und des zulässigen Eingriffs ist bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Der Abwägungsbeschluss wurde am 04.03.2024 durch den Stadtrat gefasst. Somit sind alle abwägungsrelevanten Belange abschließend geklärt, der B-Plan weist eine Planreife nach § 33 BauGB auf und es erfolgt im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachrichtliche Übernahme der zu ändernden Flächen.



Abb. 1: Änderung des FNP im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 57
„Wohnbebauung am Gelbchenweg“ (Bereich 2)
(Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg)

 Bereich 2 der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Folgenden wird auf die vorgenommene Änderung im Bereich 2 nicht näher eingegangen.

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Eilenburg hat in seiner Sitzung am 05.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Teil 2“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage (B-Plan Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“) zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Randbereich einer abgedeckten, rekultivierten Aschespülhalde, direkt östlich angrenzend an den bereits bestehenden Solarpark „Oberförsterwerder I“ (s. Abb. 2).

Zusammengefasst sollen die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer ehemaligen Aschespülhalde für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Eilenburg
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung



Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs (Bereich 1)
 (Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Sachsen, Stand: 05/2023)

Bereich 1 der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

2 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Oberförsterwerder – Teil 2“ die Änderung des FNP der Stadt Eilenburg im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Verfahren zur 4. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/ Datum
1. Beschluss über die 4. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB	05.05.2023 und 22.06.2023
2. frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat; ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/ Datum
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung; Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Information der Bürger, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
9. Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Nord-sachsen	§ 6 Abs. 1 BauGB	
10. öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkraft-treten der 4. Änderung des FNP am Tag der Bekannt-machung	§ 6 Abs. 5 BauGB	

3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Mit der vorliegenden Planung werden die Entwicklungsabsichten der Stadt Eilenburg gemäß dem wirksamen FNP nicht vollumfänglich erfüllt. Darin wird die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

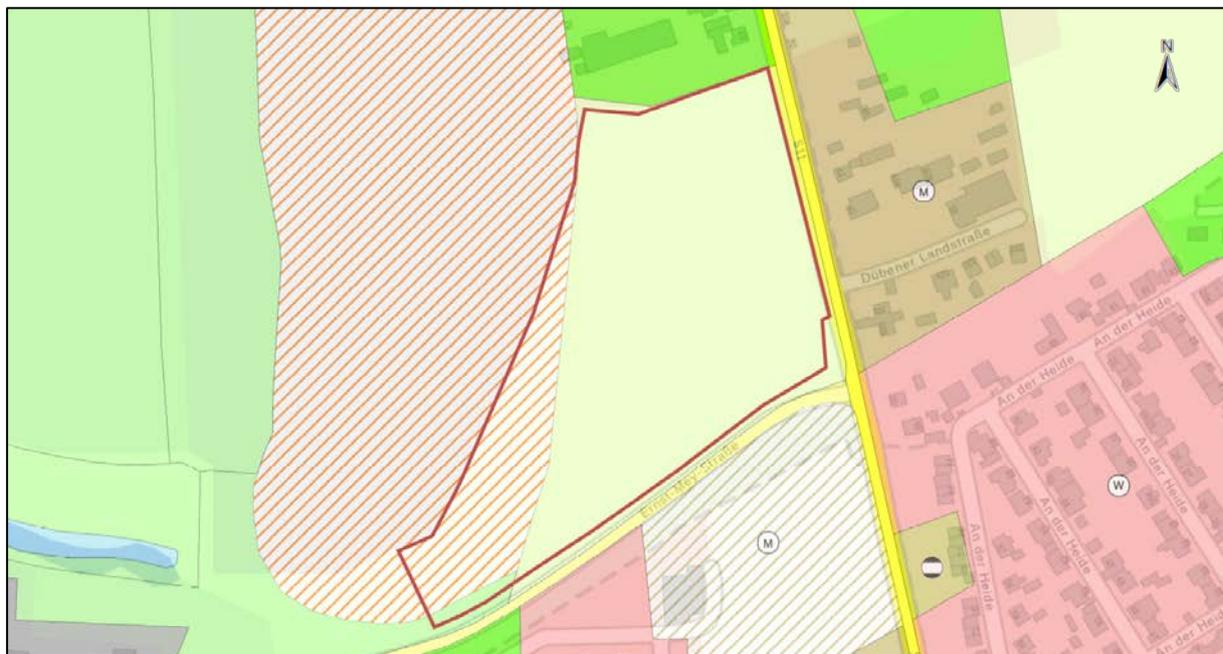


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg
 (aus RAPIS Raumplanungsinformationssystem, Stand: 03/2023)

Bereich 1 der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

4 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung und der westlich angrenzenden Darstellung wird die Art der Nutzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der 4. Änderung des FNP als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

5 Übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021), verbindlich seit 16.12.2021

5.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) weist die Stadt Eilenburg als Mittelzentrum aus.

Gemäß Ziel (Z) 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP 2013) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer 1 Megawatt (peak) bis 20 Megawatt (peak).

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte. Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

- Flächensparend – durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,
- effizient – durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und
- umweltverträglich – damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt. Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

Durch die faktische Erweiterung des Standortes der PV-Freiflächenanlage im Nordosten der Stadt Eilenburg wird dem o.g. Ziel entsprochen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Teil 2“ ermöglicht die planungsrechtliche Vorbereitung zur

Errichtung der PV-Anlage und fördert damit die energetische Nutzung von Sonnenenergie. Somit wird entsprechend der Anteil der erneuerbaren Energien im Freistaat Sachsen weiter erhöht.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur, das als Korridor für den Neubau der B 87n zwischen Leipzig (A 14) und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg festgelegt ist. Dieser Korridor ist im LEP 2013 (Grundsatz 3.2.6 und Ziel 3.2.7) und im Regionalplan Leipzig-West Sachsen verankert und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung ist jedoch nicht als überörtlich, raumbedeutsam zu bewerten und steht somit nicht der Trassenplanung entgegen. Vielmehr ist aufgrund der Vorbelastung des Standortes als Aschespülhalde und der räumlichen Nähe zur bereits ausgebauten B 87/Torgauer Landstraße eine Neutrassierung der Bundesstraße an diesem Standort nicht zu erwarten.

Auch dem Ziel 2.2.1.9 des LEP 2013, dass eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist, wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Das Baugebiet grenzt gemäß § 34 BauGB derart an bebaute Flächen an, dass die geplanten baulichen Anlagen nach Errichtung am Bebauungszusammenhang teilnehmen und keine Flächen im Außenbereich neu in Anspruch genommen werden.

Gemäß Festlegungskarte 5 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“ befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines ca. 45 km² großen UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit gemäß Ziel 4.1.1.2 aufgrund eines hohen FFH-, SPA- (>20 %) bzw. NSG-Anteils (>8 %). Gemäß Grundsatz 4.1.1.1 sollen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Gemäß Ziel 4.1.1.2 ist für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ eine Zerschneidung u.a. durch Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz pro Tag und großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar.

Maßgeblich für die Wertigkeit des UZVR ist das FFH-Gebiet *Vereinigte Mulde und Muldeauen*, ca. 500 m westlich, das SPA-Gebiet *Vereinigte Mulde*, sowie das NSG *Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben*, beide ebenfalls ca. 500 m westlich gelegen, wobei sich die Flächenkulissen der Schutzgebiete überwiegend überlagern. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an den Siedlungszusammenhang der Stadt Eilenburg. Östlich verläuft die Staatsstraße S 11. Somit wird eingeschätzt, dass für das Plangebiet die besonders hohe Wertigkeit des UZVR aufgrund von hohen Schutzgebietsanteilen nicht zutrifft. Es wird eingeschätzt, dass es sich bei dem Plangebiet um die raumverträglichste Variante handelt, da sich die Erweiterung der PV-Anlage in die von den Schutzgebieten abgewandte Richtung mit der größten Vorbelastung durch Siedlungen und Verkehr vollzieht. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Süden der geplanten Anlage beträgt mindestens 60 m.

5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen 2021 weist für den Geltungsbereich gemäß Festlegungskarte 14 „Raumnutzung“ keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus.

Ca. 250 m westlich befinden sich ein Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz und ein VRG vorbeugender Hochwasserschutz.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz (G) 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört.

Südlich der Ernst-Mey-Straße und östlich der S 11 verläuft der Mulderadweg, einer von drei Radfernwegen in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen, der im Tal der Vereinigten Mulde und ihren beiden Quellflüssen, der Zwickauer und der Freiburger Mulde, bis zur Mündung in die Elbe bei Dessau verläuft.

Dem Grundsatz 4.1.1.1, dass freiraumbeanspruchende Nutzungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden sollen, wird insoweit entsprochen, dass die Planung in einem Bereich erfolgt, der bereits stark vorbelastet ist. Derzeit befindet sich innerhalb des Plangebietes eine ackerbauliche Stilllegungsfläche, auf der sich ein Grünland etabliert hat.

Gemäß Ziel 5.1.4.2 soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Die Planung steht nicht dem Ziel 5.1.4.3 entgegen, wonach innerhalb folgender Gebiete die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zum Erhalt der bestehenden Bepflanzung wird angestrebt, die Beeinträchtigung der Landschaft so gering wie möglich halten.

Gemäß der Leitvorstellung der Raumordnung sind bei einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Des Weiteren entspricht die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des FNP befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht. Er liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“. Östlich des Plangebietes in ca. 700 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. In ca. 400 bis 500 m Entfernung zum Plangebiet liegen die Grenzen des Naturschutzgebietes (NSG) „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“, des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und des Vogelschutzgebietes (SPA) „Vereinigte Mulde“. Östlich der S 11/Dübener Landstraße verläuft die Grenze des Naturparkes „Dübener Heide“ (s. Abb. 4).

Mit der vorliegenden 4. Änderung des FNP sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG „Mittlere Mulde“ zu erwarten.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

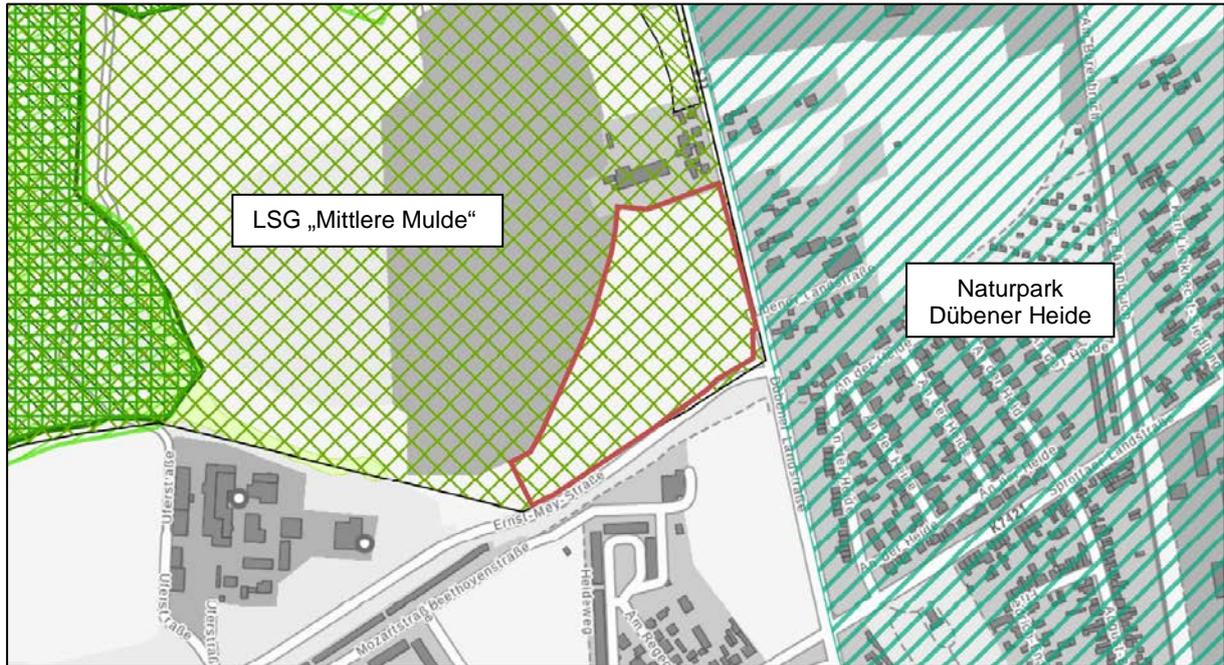


Abb. 4: naturschutzrechtliche Gegebenheiten
(aus RAPIS Raumplanungsinformationssystem, Stand: 03/2024)

 Bereich 1 der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Legende:

-  LSG „Mittlere Mulde“
-  FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“
-  SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“
-  Naturpark Dübener Heide
-  Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG „Altwasser“

5.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für den Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten.

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Dübener Landstraße/S 11, die östlich am Plangebiet vorbeiführt. Innerhalb des Plangebietes ordnen sich die Verkehrsflächen der beabsichtigten Nutzung als PV-Freiflächenanlage unter. Ein ÖPNV-Anschluss ist nicht erforderlich.

6.2 Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie und Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über die Leitungsnetze der zuständigen Versorgungsunternehmen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich.

Für eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sorge zu tragen.

6.3 Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz sowie an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Das auf den PV-Modulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 4. Änderung des FNP ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind (Teil 2 der Begründung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt.

Zur 4. Änderung des FNP der Stadt Eilenburg wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 4. Änderung des FNP keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 4. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SächsDSchG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2022): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Planungen

LEP Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.

Stadt Eilenburg (2009): Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg, Fassung vom 31.03.2009.

Internetseiten

RAPIS (2024): Raumplanungsinformationssystem Sachsen [03/2024], Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN). Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Abruf am 12.03.2024.